



Mieter 1: Herr Frau Firma

Vorname, Name/Firmenname

Bisherige Strasse/Nr.

Geburtsdatum/Gründungsjahr

Zivilstand/Rechtsform

Heimatort

Bisherige(r) PLZ/Ort

Telefon

Nationalität/Firmendomizil

Mieter 2: Herr Frau Firma

Vorname, Name/Firmenname

Bisherige Strasse/Nr.

Geburtsdatum/Gründungsjahr

Zivilstand/Rechtsform

Heimatort

Bisherige(r) PLZ/Ort

Telefon

Nationalität/Firmendomizil

Mietobjekt/neue Adresse (nur für Liegenschaften in der Schweiz):

Neue Strasse/Nr.

Gültig ab/Datum des Mietbeginns

Belastung ab HBL-Konto-Nr.

per Valuta

Neue(r) PLZ/Ort

Mietkaution in CHF

Überweisung per Einzahlungsschein

oder

Vermieter:

Vorname, Name/Firmenname

Strasse/Nr.

Telefon

PLZ/Ort

IBAN

Vertreten durch Verwaltung:

Vorname, Name/Firmenname

Strasse/Nr.

Telefon

PLZ/Ort

Versand der Unterlagen: Direkt an Mieter (Kopie an Vermieter) Alle Unterlagen an Vermieter

Mieter und Vermieter (zusammen Parteien) ersuchen die Hypothekarbank Lenzburg AG (Bank), ein Sparkonto für Mietkautionen (Konto) zu eröffnen:

1. Das Sparkonto für Mietkautionen lautet auf den Namen des Mieters bzw. der Mieter. Die Verzinsung des Guthabens erfolgt zu den Konditionen des Mieterkautionssparkonto und unterliegt ab CHF 200.00 Zinsertrag p.a. der Verrechnungssteuer. Erfolgt bis 3 Monate nach Mietbeginn keine Einzahlung, darf die Bank das Konto ohne vorherige Benachrichtigung aufheben.
2. Den Parteien wird jeweils per 31.12. ein Kontoauszug zugestellt. Zudem erhält der Vermieter eine Kopie der Buchungsanzeige über die vorgesehene bzw. bereits erfolgte Ersteinlage.
3. Der Vermieter hat an den diesem Konto gutgeschriebenen Beträgen ein Pfandrecht in der Höhe der Mietkaution für Forderungen aus dem Mietverhältnis. Im Konkursfall des Mieters ist der Vermieter daher privilegiert.
4. Bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs eines von mehreren Mietern wird das Vertragsverhältnis mit dem Verbleibenden fortgesetzt. Die Erben des Verstorbenen, gesetzliche Vertreter oder die Konkursverwaltung haben lediglich ein Auskunftsrecht vor/bis Tod, Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Konkursöffnung.
5. Im Sinne von Art. 257e Abs. 3 OR ist die Herausgabe der Sicherheit nur mit Zustimmung beider Parteien oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder eines rechtskräftigen Gerichtsurteils möglich. Im Weiteren kann der Mieter frei über das Guthaben verfügen, sofern der Vermieter nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Mietverhältnisses gegenüber der Bank belegt (z.B. durch gerichtliche Bestätigung oder Vorlage des rechtskräftigen Zahlungsbefehls), dass er gegen den Mieter einen Anspruch aus dem Mietverhältnis rechtlich geltend gemacht hat.
6. Der Nachweis der Mietverhältnis-Beendigung erfolgt durch das Einreichen des Kündigungsschreibens inkl. des Abnahmeprotokolls oder eines Nachfolgemietverhältnisses oder einer gerichtlichen Verfügung.

Die Parteien erklären, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank erhalten zu haben und anerkennen diese.

Bemerkungen:

Unterschriften:

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Mieter 1

Unterschrift Mieter 2

Unterschrift Vermieter bzw. Verwaltung mit Firmenstempel